

Vollzeitpflege in Berlin

Vielfältige Belastungen und Gefährdungen in einer Familie können dazu führen, dass Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Familie untergebracht werden müssen. Eine Möglichkeit ist die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII.

Die Hilfe in Form einer Unterbringung in einer Pflegefamilie (Vollzeitpflege) ist bestimmt für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet ist und für deren Entwicklung das Leben in einem familiären Lebenszusammenhang geeignet und förderlich ist. Die enge elternähnliche Beziehung zwischen Kind und Erziehungs- bzw. Pflegeperson in einem überschaubaren und beständigen Familienverband unterscheidet die Vollzeitpflege von anderen Formen der Fremdunterbringung und ist deshalb insbesondere für jüngere Kinder geeignet. Auch für Kinder und Jugendliche, die aufgrund von besonderen Erziehungsschwierigkeiten, Störungen oder Behinderungen einen erweiterten Förderbedarf haben, bietet sich diese Hilfeart im Einzelfall an.

In Berlin gibt es für unterschiedliche Bedürfnisse und Probleme verschiedene Hilfeformen:

Befristete Vollzeitpflege

Die Befristete Vollzeitpflege ist für Kinder oder Jugendliche vorgesehen, deren Erziehung und Betreuung für einen gewissen Zeitraum von der Herkunftsfamilie nicht sicher gestellt werden kann, eine Rückkehr aber möglich erscheint. Hintergrund für befristete Unterbringungen sind fast immer akute familiäre Belastungs- und Krisensituationen.

Ziel ist es, während dieser Zeit die familiären Rahmenbedingungen zu verändern, damit das Kind schnellstmöglich in die eigene Familie zurückkehren kann. Für das Pflegekind soll in dieser Zeit die Erziehung und Versorgung gesichert sein bei gleichzeitigem Erhalt des sozialen Umfeldes und des Kontaktes zur Herkunftsfamilie. Allerdings ist dies nicht immer möglich, einige brauchen dann eine Pflegefamilie, in der sie dauerhaft leben können (allgemeine Vollzeitpflege).

Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege, in die meist jüngere Kinder, aber auch Jugendliche, auf längere Zeit oder auf Dauer vermittelt werden, stellt die bekannteste Form dar. Sie ist bestimmt für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet ist und andere Arten der Hilfe zur Erziehung nicht geeignet sind.

Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf

Die Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf des Kindes oder Jugendlichen ist dann notwendig, wenn besondere, über den allgemeinen Erziehungsbedarf hinausgehende Anforderungen auf Grund erheblicher Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsbeeinträchtigungen vorliegen.

Zu den beiden Grundformen befristete und allgemeine Vollzeitpflege kann - ggf. zeitlich begrenzt - ein erweiterter Förderbedarf hinzukommen. Er liegt immer dann vor, wenn

das Pflegekind aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung gravierende Auffälligkeiten zeigt und das Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung besondere Anforderungen an die Pflegeeltern stellt. Wird ein erweiterter Förderbedarf vermutet, holt das Jugendamt eine gutachterliche Stellungnahme ein.

Verwandtenpflege

Auch mit dem Kind verwandte Menschen können Pflegeeltern werden. Die sogenannte Verwandtenpflege ist bei allen vorgenannten Pflegeformen möglich. Einen Pflegevertrag (mit daraus resultierenden finanziellen Leistungen) schließt das Jugendamt mit den verwandten Pflegepersonen aber nur dann ab, wenn die Voraussetzungen für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gegeben sind - wie bei jedem anderen Pflegeverhältnis auch.

Als **Pflegepersonen** kommen Menschen aus unterschiedlichen Lebens- und Familienformen - z.B. auch unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare und Alleinstehende - in Frage.

Das "fremde" Kind bereichert nicht nur, es fordert auch: Es verändert entscheidend das Leben der Pflegeeltern bzw. der Pflegefamilie mit eigenen Kindern. Eine Pflegeperson sollte bereit und in der Lage sein, mit dem Jugendamt und anderen sozialen Diensten zusammenzuarbeiten, Verbindung zu den leiblichen Eltern zu halten und den Bildungsgang des Kindes/Jugendlichen zu fördern. Die Eignung der Pflegeeltern hängt wesentlich davon ab, ob sie sich verantwortlich auf die Bedürfnisse und Eigenarten des Kindes/Jugendlichen und auf seine Bindungen zur Herkunftsfamilie einlassen können. Eine Pflegeperson, die erstmalig ein Kind in Vollzeitpflege aufnimmt, muss eine Qualifikation durch Teilnahme an einer halbjährigen Pflegeelternschulung erwerben.

Im Falle einer **Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf** sind erweiterte Anforderungen an die Erziehungsleistung der Pflegepersonen gestellt, daher sind besondere persönliche und soziale Kompetenzen der Pflegepersonen erforderlich. Sie unterstützt und fördert die Entwicklung des Pflegekindes und gewährleistet die Einleitung und Unterstützung notwendiger besonderer pädagogischer und/oder psychologischer/therapeutischer Hilfen.

Am Anfang brauchen Pflegeeltern besonders im Umgang mit behinderten und schwer entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen Einfühlsamkeit, Geduld, Durchhaltevermögen und viel Zeit.

Im Unterschied zur Adoption, wo das Kind/ der Jugendliche mit allen **Rechtswirkungen** in die neue Familie aufgenommen wird, bleiben beim Pflegeverhältnis die Herkunftseltern sorgeberechtigt. Bei Gefährdungen des Kindes/Jugendlichen kann das Familiengericht das elterliche Sorgerecht einschränken oder entziehen und einer Pflegerin/ einem Pfleger oder Vormünderin/Vormund übertragen. Auch Pflegeeltern können Pfleger/in oder Vormünderin /Vormund werden. In der Regel üben Pflegepersonen stellvertretend für die Herkunftseltern das Sorgerecht aus. Hierzu gehören insbesondere die Erziehung, Versorgung und Beaufsichtigung des Kindes/Jugendlichen sowie die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens.

Grundlegende Entscheidungen (z.B. Einwilligung zur Adoption, Auswahl der Schulform, Berufsausbildung) und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gehören nicht zu den Vollmachten der Pflegeeltern. Lebt das Kind oder der/die Jugendliche seit "längerer Zeit" in der Pflegefamilie, und die Herkunftseltern wollen es aus dieser wieder herausnehmen, so kann dies - auch auf Antrag der Pflegeeltern - vom Familiengericht verhindert werden,

sofern dies im Interesse des Pflegekindes ist. Pflegepersonen haben Anhörungs- und Beschwerderechte. Kinder sind vor dem Gericht anzuhören und mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben auch Jugendliche ein eigenes Beschwerderecht.

Pflegeeltern sind gegenüber dem Kind/Jugendlichen nicht unterhaltsverpflichtet. Für den **Unterhalt** des Kindes/Jugendlichen kommt das Jugendamt auf. Die Eltern zahlen - im Rahmen ihres Einkommens - an das Jugendamt einen Kostenbeitrag. Die Jugendämter zahlen den Pflegeeltern Pflegegeld, welches sich folgendermaßen zusammensetzt:

Pauschale zum Lebensunterhalt für das Kind,
Beihilfen für das Kind und
Kosten zur Erziehung für die Pflegeperson.

Stellen Personensorgeberechtigte des Kindes bei ihrem zuständigen Jugendamt einen Antrag auf "Hilfe zur Erziehung", so schließen das Jugendamt und die zukünftigen Pflegeeltern nach einem Prozess der Hilfeplanung einen schriftlichen **Pflegevertrag** ab, der die Pflichten und Rechte der Pflegeeltern und des Jugendamtes regelt.

Zuständig und gesamtverantwortlich für die Vollzeitpflege sind die Abteilungen Jugend der Bezirksämter (Jugendämter). Die Fachkräfte des Jugendamtes bzw. vom Jugendamt beauftragte Freie Träger beteiligen im Rahmen der Hilfeplanung in allen Phasen die leiblichen Eltern, Kinder und Jugendlichen und die (vorgesehenen) Pflegeeltern.

Wichtigste Partner für Pflegepersonen oder Bewerber/innen sind die zuständigen Mitarbeiter/innen der bezirklichen Jugendämter, in denen die Pflegeeltern, Bewerber/innen bzw. die Herkunftseltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Den Fachkräften der Jugendämter obliegt die Vermittlung. Sie informieren die Pflegeeltern und bereiten sie auf ihre Aufgabe vor, beraten (einzeln oder in Gruppen) und organisieren Fortbildungen. In einigen Bezirken haben die Jugendämter für diese Aufgaben auch Freie Träger beauftragt, die dann die Gesprächspartner für (zukünftige) Pflegeeltern sind.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt die Jugendämter, indem sie Rahmenbedingungen zum Pflegekinderbereich entwickelt und Auskunft zu Grundsatzfragen gibt.

Als eine wesentliche Unterstützung für die Pflegepersonen ist die **Pflegeelternschulung** hervorzuheben. Hinzu kommen vielfältige Fortbildungsangebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg für Pflegeeltern, Bewerber/innen und Fachkräfte. Bei der Vermittlung werden die Jugendämter auch von Trägern der freien Jugendhilfe unterstützt. Diese geben fachkundige Auskunft und bieten Beratung und Betreuung in pädagogischen, psychologischen, medizinischen, rechtlichen und materiellen Fragen.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg unter www.sfjg.de